

2 L 617/06

am
29. Aug. 2005
EINGEGANGEN



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christian Loh, Hochstraße 14, 57319 Bad Berleburg,
Gz.: V/297/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Competence Center Personalmanagement, Personalrechtsservice Dienstrecht, PPM 223, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Herr Deutsche Telekom AG, Competence Center
Personalmanagement, 223S, Gradestraße 18, 30163 Hannover,
Gz.: 223-1,

w e g e n

Abordnung
(einstweiliger Rechtsschutz)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Amsberg
am 25. August 2005
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht May,
Richter am Verwaltungsgericht Lützenberg,
Richterin am Verwaltungsgericht Borsch

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die mit gleich lautenden Bescheiden vom 27. Juni 2005 und 6. Juli 2005 verfügte Abordnung wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfaltet der Widerspruch gegen belastende Verwaltungsakte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung eines Beamten keine aufschiebende Wirkung.

In einem solchen Fall kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem Interesse des Beamten, einstweilen von der Vollziehung der Abordnungsverfügung verschont zu bleiben, und dem Interesse des Dienstherrn an der sofortigen Vollziehung der Abordnung vorzunehmen. Diese Interessenabwägung fällt regelmäßig zu Gunsten der Behörde aus, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Dagegen ist dem Aussetzungsantrag stattzugeben, wenn die Verfügung offensichtlich rechtswidrig ist. Lässt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit nicht zu, so hat das Gericht aufgrund einer von ihm selbst vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Interessen über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben.

Es sprechen gewichtige Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Abordnung.

Rechtsgrundlage der Abordnung ist § 27 BBG. Gemäß Abs. 3 Satz 1 dieser Vorschrift bedarf die Abordnung zu einem – wie vorliegend – anderen Dienstherrn der Zustimmung des Beamten. Eine solche liegt nicht vor. Vielmehr hat die Antragstellerin unter dem 29. Mai 2005 ausdrücklich erklärt, dass sie der Abordnung nicht zustimme.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BBG ist die Abordnung ohne Zustimmung des Beamten (nur) zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt. Nach Lage der Akten ist diese Voraussetzung ebenfalls nicht erfüllt. Die Antragstellerin, die Beamtin des mittleren Dienstes ist, soll nach der in den Abordnungsverfügungen enthaltenen Aufgabenzuweisung bei der Agentur für Arbeit in Hagen als „Sachbearbeiterin Bearbeitungsservice“ ein-

gesetzt werden. Diese Tätigkeit ist, worüber zwischen den Beteiligten kein Streit besteht, der Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzuordnen. Von daher hätte es nach der zwingenden Vorschrift des § 27 Abs. 3 Satz 2 BBG für die hier in Rede stehende Abordnung der Zustimmung der Antragstellerin bedurft, die diese – wie dargelegt – jedoch nicht erteilt hat.

Dieser Mangel wird auch nicht durch die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragsrwiderrung beseitigt, die Antragstellerin solle nicht als Sachbearbeiterin, sondern als Fachassistentin eingesetzt werden; die Verwendung der Antragstellerin auf einem Posten der Laufbahn des gehobenen Dienstes sei zu keiner Zeit beabsichtigt gewesen; die anders lautenden Angaben in der Abordnungsverfügung seien irrtümlich erfolgt. In dieser schriftsätzlichen Stellungnahme liegt keine Abänderung der angefochtenen Abordnungsverfügungen. Zudem ist im Falle der Abordnung zu einer – wie vorliegend – nicht amtsgemäßen Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BBG) nach Aufbau und systematischem Zusammenhang des § 27 BBG der zugelassene Eingriff in das Recht auf amtsgemäße Beschäftigung – anders als in den Abordnungsfällen des § 27 Abs. 1 BBG - schon mit der Abordnung selbst verbunden und gehört somit zum Inhalt der Abordnungsverfügung. Um den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 BBG zu entsprechen, ist somit schon in dieser auszusprechen, zu welcher Art der Tätigkeit die Abordnung erfolgt.

Vgl. Plog / Wiedow / Lemhöfer / Bayer, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Erl. 6 a zu § 27 BBG.

Nach alledem spricht vieles dafür, dass die angefochtene Abordnung in der Form, wie sie der Antragstellerin bekannt gegeben worden ist und zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht worden ist, nicht den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 BBG entspricht.

Bei dieser Rechtslage gebührt dem privaten Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet; die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



May

Lüttenberg

Bonsch

Ausgefertigt

Riedl

Verwaltungsgerichtsstelle
als Urkundenscribe der Geschäftsstelle

